

## Kostenübernahme für audiologischen Gehörschutz für Lehrkräfte

Darunter versteht man kein Hörgerät (auch nicht ein spezielles Hörgerät), sondern einen Gehörschutz, aber mit Sprachverständlichkeit und individueller Anpassung, z.B. für den Sportunterricht in der Turnhalle oder bei einer Maschinenbedienung im Technikunterricht.

### Folgendes Vorgehen ist zu empfehlen:

1. Lehrkraft muss sich zunächst über Lärmbelastung bei der Schulleitung beschweren.
2. Schulleitung veranlasst eine Lärmmessung und die Beantragung einer baulichen und anderer Maßnahmen gemäß §§ 4 + 7 LVARbschV (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) beim Schulträger.
3. Der Schulträger bleibt untätig oder lehnt ab.
4. Lehrkraft beantragt die Bereitstellung eines Gehörschutzes mit Sprachverständlichkeit und individueller Anpassung auf dem Dienstweg beim Regierungspräsidium und legt ggf. ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit bestätigt, bei.

### Hörgerät

Dafür sind die Krankenkasse und die Beihilfe zuständig. Auch wenn man ein verbessertes Hörgerät benötigt, da man mit dem Basisgerät (Standardgerät) nicht zurechtkommt, ist die Krankenkasse und die Beihilfe der Ansprechpartner. Die Notwendigkeit des verbesserten Hörgeräts vom HNO-Arzt und Hörakustiker eindeutig bestätigen lassen und der Krankenkasse sowie der Beihilfe vorlegen.

### Spezielle Höranlage und Verstärker für den Unterricht

Reicht ein Hörgerät auch ein besseres Hörgerät auf Grund der Erkrankung oder Behinderung- für den Unterricht nicht aus, kann mit der Vorlage eines aussagekräftigen und eindeutigen Arztberichtes und eines Kostenvoranschlages beim Regierungspräsidium ein Antrag auf die erforderliche Anlage/Verstärker gestellt werden.

Schwerbehinderte können zusätzlich noch einen Antrag beim Integrationsamt\* auf Kostenübernahme stellen.

\*Das Integrationsamt ist eine Abteilung beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)

**Wichtig!** Der Antrag muss **vor** einer Beschaffung gestellt werden.

Tipp: Vorher immer bei seiner Schwerbehindertenvertretung/Personalrat oder seiner Gewerkschaft/Berufsverband (ggf. Rechtsschutz) beraten lassen.